

1. Grundsätzliches

Die Steuern für Einkommen und Vermögen werden für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, wird die Steuer auf den in diesem Zeitraum erzielten Einkünften erhoben.

Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht. Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, wird die diesem Zeitraum entsprechende Steuer erhoben (vgl. Art 66 ff. StG).

2. Wann besteht eine unterjährige Steuerpflicht?

Eine unterjährige Steuerpflicht besteht, wenn eine Person während des Steuerjahres

- stirbt;
- ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt;
- aus dem Ausland in den Kanton Graubünden zuzieht;
- eine Liegenschaft im Kanton Graubünden kauft oder verkauft und Wohnsitz im Ausland hat.

In diesen Fällen besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils des Jahres.

Bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb der Schweiz gibt es keine unterjährige Steuerpflicht! Die Steuerpflicht besteht für das ganze Jahr in jenem Kanton, in welchem der Wohnsitz am Ende des Kalenderjahres liegt.

Beim Tod eines Ehegatten werden die Ehegatten bis zum Todestag gemeinsam besteuert. Der Tod gilt ausdrücklich als Beendigung der Steuerpflicht beider Ehegatten und als Beginn der Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten. Deshalb liegt eine gemeinsame unterjährige Steuerpflicht bis zum Todestag und für den überlebenden Ehegatten eine unterjährige Steuerpflicht ab dem Todestag bis zum Ende der laufenden Steuerperiode vor. In beiden Fällen müssen die regelmässig fliessenden Einkünfte für den Satz auf ein Jahr umgerechnet werden. Der überlebende Ehegatte wird für den Rest der Steuerperiode alleine und in Anwendung des für ihn zutreffenden Tarifs veranlagt.

3. Einkommenssteuer bei unterjähriger Steuerpflicht

3.1 Ermittlung des steuerbaren Einkommens

Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, so wird die Steuer nur nach den in diesem Zeitraum erzielten Einkünften und den in diesem Zeitraum angefallenen Kosten bemessen.

Sofern Pauschalen, Mindest- oder Höchstbeträge anstelle effektiver Kosten geltend gemacht werden, sind diese entsprechend der Dauer der Steuerpflicht zu kürzen. Diese Kürzung gilt insbesondere für die folgenden Abzüge: Berufskostenpauschalen, Kinder- und Zweiverdienerabzug, Abzug für auswärtige Ausbildung, Unterstützungsabzug, Abzug für Kinderbetreuungskosten, Versicherungsabzug.

3.2 Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens

Zur Satzbestimmung werden die regelmässig fliessenden Einkünfte und die regelmässig anfallenden Kosten entsprechend der Dauer der Steuerpflicht (und nicht etwa entsprechend der Dauer der Erwerbstätigkeit) auf ein Jahr umgerechnet (**siehe Beispiel 1**).

Als **regelmässig fliessende Einkünfte** gelten jene Einkünfte, die mehrmals pro Jahr (monatlich, quartalsweise oder halbjährlich) anfallen. Beispiel: Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (auch allfällige Auszahlung eines Anteils 13. Monatslohn), Renten, Alimente, Erträge aus Liegenschaften (Mietzins, Mietwert). Als nicht regelmässig fliessende Einkünfte gelten demgegenüber jene Einkünfte, die nur einmal pro Jahr anfallen. Typische Beispiele dafür sind die jährlich anfallenden Dividenden, Zins aus Obligationen oder der Ertrag aus Anlagefonds.

Als **regelmässig anfallende Kosten** gelten jene Kosten, die mehrmals pro Jahr (monatlich, quartalsweise oder halbjährlich) anfallen. Beispiele: Die Kosten im Zusammenhang mit der unselbständigen Erwerbstätigkeit, Rentenschulden, Alimente. Als nicht regelmässig anfallende Kosten gelten demgegenüber jene Kosten, die höchstens einmal pro Jahr anfallen. Typische Beispiele dafür sind die Beiträge an die Säule 3a, Weiterbildungskosten und effektive Liegenschaftsunterhaltskosten.

Beispiel 1: Zuzug mit gleichzeitiger Erwerbsaufnahme

Eine Person zieht anfangs Oktober aus dem Ausland in den Kanton Graubünden. Die Steuerpflicht im betreffenden Kalenderjahr besteht damit nur drei Monate. Es liegt eine unterjährige Steuerpflicht vor. Der Netto-Monatslohn (inkl. Anteil 13. Monatslohn) beträgt Fr. 5'000.–, der Sparkonto-Jahreszins von Fr. 700.– wird am Ende des Jahres fällig. Wie hoch ist das satzbestimmende Einkommen?

Einkünfte/Kosten	Steuerbar	Umrechnung	Satzbestimmend
Monatslöhne	Fr. 15'000.–	$\frac{15'000.- \times 12}{3}$	Fr. 60'000.–
Wertschriftenertrag	Fr. 700.–	Keine Umrechnung	Fr. 700.–
Total	Fr. 15'700.–		Fr. 60'700.–

Beispiel 2: Zuzug mit späterer Erwerbsaufnahme

Eine Person zieht am 1. August aus dem Ausland in den Kanton Graubünden und nimmt die Berufstätigkeit am 1. Oktober auf. Der Netto-Monatslohn (inkl. Anteil 13. Monatslohn) beträgt Fr. 5'000.–, der Sparkonto-Jahreszins von Fr. 700.– wird am Ende des Jahres fällig. Wie hoch ist das satzbestimmende Einkommen?

Einkünfte/Kosten	Steuerbar	Umrechnung	Satzbestimmend
Monatslöhne	Fr. 15'000.–	$\frac{15'000.- \times 12}{5}$	Fr. 36'000.–
Wertschriftenertrag	Fr. 700.–	Keine Umrechnung	Fr. 700.–
Total	Fr. 15'700.–		Fr. 36'700.–

4. Vermögenssteuer bei unterjähriger Steuerpflicht

Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils des Jahres, wird die Vermögenssteuer nur anteilmässig, entsprechend der Dauer der Steuerpflicht, geschuldet. Auszugehen ist vom Vermögensstand am Ende der Steuerperiode, falls die Steuerpflicht während der Steuerperiode beginnt (z.B. infolge Zuzugs), bzw. vom Vermögensstand am Ende der Steuerpflicht, falls die Steuerpflicht während der Steuerperiode endet (z.B. infolge Wegzugs oder Todes).

Beim Vermögensanfall von Todes wegen besteht eine ganzjährige Steuerpflicht. Damit es nicht zu einer doppelten Besteuerung des gleichen Vermögens bei der verstorbenen Person und beim Erben kommt, wird die Vermögenssteuer auf dem von Todes wegen anfallenden Vermögen nur anteilmässig erhoben.

5. Veranlagungsverfahren bei unterjähriger Steuerpflicht

5.1 Bei Zuzug aus dem Ausland

Zum Zeitpunkt des Zuzugs ist ein Zuzüger-Formular auszufüllen und das voraussichtliche Einkommen zu deklarieren. Die entsprechenden Angaben erlauben der Steuerverwaltung eine angemessene provisorische Rechnungsstellung. Das Formular wird den Betroffenen i.d.R. zugestellt, ist aber auch beim zuständigen Gemeindesteueramt erhältlich.

Eine Steuererklärung ist erst zu Beginn des nächsten Jahres auszufüllen. Dabei sind das während der Dauer der Steuerpflicht (Zuzug bis Jahresende) realisierte Einkommen und das am Ende des Kalenderjahres bestehende Vermögen zu deklarieren. Die zur Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens notwendigen Umrechnungen werden von der Steuerverwaltung vorgenommen.

5.2 Bei Wegzug ins Ausland

Auf den Zeitpunkt des Wegzugs ist von der steuerpflichtigen Person eine Steuererklärung einzureichen. Dabei sind das während der Dauer der Steuerpflicht (Jahresbeginn bis Wegzug) realisierte Einkommen und das am Ende der Steuerpflicht (Wegzug) bestehende Vermögen zu deklarieren. Die zur Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens notwendigen Umrechnungen werden von der Steuerverwaltung vorgenommen.

5.3 Kauf einer Liegenschaft in Graubünden durch Personen mit Wohnsitz im Ausland

Eine Steuererklärung ist erst zu Beginn des nächsten Jahres auszufüllen. Dabei sind das während der Dauer der Steuerpflicht (Kauf bis Jahresende) realisierte Einkommen und das am Ende des Kalenderjahres bestehende Vermögen zu deklarieren. Die zur Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens notwendigen Umrechnungen werden von der Steuerverwaltung vorgenommen.

5.4 Verkauf einer Liegenschaft in Graubünden durch Personen mit Wohnsitz im Ausland

Auf den Zeitpunkt des Verkaufes ist von der steuerpflichtigen Person eine Steuererklärung einzureichen. Dabei sind das während der Dauer der Steuerpflicht (Jahresbeginn bis Verkauf) realisierte Einkommen und das am Ende der Steuerpflicht (Verkauf) bestehende Vermögen zu deklarieren. Die zur Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens notwendigen Umrechnungen werden von der Steuerverwaltung vorgenommen.

5.5 Bei Tod

Alleinstehende Person

Mit dem Tod endet die Steuerpflicht. Auf den Zeitpunkt des Todes ist von den Erben der steuerpflichtigen Person eine Steuererklärung einzureichen. Dabei sind das während der Dauer der Steuerpflicht (Jahresbeginn bis Todestag) realisierte Einkommen und das am Ende der Steuerpflicht (Todestag) bestehende Vermögen zu deklarieren. Die zur Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens notwendigen Umrechnungen werden von der Steuerverwaltung vorgenommen.

Ehemann

Mit dem Tod endet die gemeinsame Steuerpflicht. Auf den Zeitpunkt des Todes ist von den Erben der steuerpflichtigen Person eine Steuererklärung einzureichen. Dabei sind das während der Dauer der gemeinsamen Steuerpflicht (Jahresbeginn bis Todestag) realisierte Einkommen und das am Ende der Steuerpflicht (Todestag) bestehende Vermögen zu deklarieren. Die gemeinsame Steuererklärung bis zum Todestag dient auch der Geltendmachung der Verrechnungssteuer-Rückerstattungsansprüche für die Fälligkeiten beider Eheleute bis zum Todestag des verstorbenen Ehegatten. Die zur Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens notwendigen Umrechnungen werden von der Steuerverwaltung vorgenommen.

Die neu in die Steuerpflicht eingetretene überlebende Ehefrau hat das ab Todestag bis Ende Jahr realisierte Einkommen und das am Ende des Steuerjahres bestehende Vermögen zu deklarieren. Im Wertschriftenverzeichnis sind nur noch die Fälligkeiten nach dem Todestag des verstorbenen Ehegatten aufzuführen. Die zur Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens notwendigen Umrechnungen werden von der Steuerverwaltung vorgenommen.

Ehefrau

Beim Tod der Ehefrau hat der überlebende Ehegatte das während des ganzen Jahres realisierte Einkommen und das am Ende des Jahres bestehende Vermögen zu deklarieren. Für die Verrechnungssteuer-Rückerstattung sind die Fälligkeiten des ganzen Jahres geltend zu machen. Zusätzlich ist das am Todestag bestehende Vermögen separat zu deklarieren. Aufgrund dieser Angaben nimmt die Steuerverwaltung eine unterjährige Steuerveranlagung bis zum Todestag und eine weitere ab dem Todestag vor.

6. Wechsel zwischen Quellensteuer und ordentlicher Veranlagung

Die Person und gegebenenfalls ihr in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebender Ehegatte wird bzw. werden für die ganze Steuerperiode im ordentlichen Verfahren veranlagt. Die abgezogene Quellensteuer wird zinslos an die im ordentlichen Verfahren festgelegte Steuer angerechnet.

7. Hinweis zur detaillierten Praxisfestlegung

Ausführliche Informationen zu diesen Themen finden Sie auf unserer Homepage www.stv.gr.ch unter "Praxis / Einkommens- und Vermögenssteuer: StG Art. 66, Gegenwartsbemessung".